

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Rettungswägen für auf offener Straße verunglückte Pferde. — 2. Öffentliche Sammlungen. — 3. Eintheilung der Recruten in das Heer und die Landwehr. — 4. Einzelpässe beim Viehexport nach Deutschland und in die Schweiz. — 5. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Fiume. — 6. Ersatzpflicht der Arbeiter-Krankencassen gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten. — 7. Abänderung des § 76 der Wehrvorschriften, I. und der §§ 24, 25 und 26 der Wehrvorschriften II. Theil, betreffend den Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst der Pharmaceuten und Veterinäre. — 8. Tabak-Extract. — 9. Bestellung eines Consuls der Argentinischen Republik. — 10. Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. — 11. Abänderungen der Wehrvorschriften I. und III. Theil. — **II. Normativbestimmungen.** Gemeinderath: 12. Herabsetzung der Verzugszinsen von rückständigen Gemeindevumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und Mietzinskreuzern. — 13. Änderung der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und -Diener der Stadt Wien. — Stadtrath: 14. Bewertung des für Misalitanlagen erforderlichen Straßengrundes. — 15. Bemessung der Canal-einmündungsgebühren. — Magistrat: 16. Dienst-Instruction für die Markthallendiener. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Rettungswägen für auf offener Straße verunglückte Pferde.)

Der Wiener Magistrat hat mit Erlaß vom 12. Februar 1895, Z. 10975/VIII, Nachstehendes bekanntgemacht:

Zum Zwecke der Abtransportierung und Bergung von auf offener Straße verunglückten, aber noch lebenden Pferden hat der Wiener Thierschutz-Verein zwei Rettungswägen in Action gesetzt, welche mit der Aufschrift: „Rettungswagen des Wiener Thierschutz-Vereines für verunglückte Pferde“, Nr. 1, respective Nr. 2 versehen sind.

Der Rettungswagen Nr. 1 ist im Depot der General-Omnibus-Gesellschaft, II. Bezirk, Leystraße, jener Nr. 2 im Depot derselben Gesellschaft, X. Bezirk, Himbergerstraße, eingestellt.

Im Falle der Verunglückung eines Pferdes übernimmt der Wiener Thierschutz-Verein die kostenfreie Abtransportierung des verunglückten Thieres und ist der bei dem Unfälle intervenierende k. k. Sicherheitswachmann von der k. k. Polizei-Direction beauftragt, bei der nächsten Telephonstelle (Kaffeehaus, Geschäftshaus etc.) oder, wenn kein Telephon zur Verfügung steht, auf telegraphischem Wege durch das k. k. Bezirks-Polizei-Commissariat, in dessen Gebiet der Unfall stattfand, das Depot der General-Omnibus-Gesellschaft im II. Bezirke, Leystraße, Telephon Nr. 653, für die Bezirke I, II, VII, VIII, IX, XVI, XVII, XVIII, XIX oder jenes im X. Bezirke, Himbergerstraße, Telephon Nr. 1742, für die Bezirke III, IV, V, VI, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, aufzurufen und die sofortige Beistellung eines Rettungswagens mit Angabe des Ortes (Straße und Hausnummer) zu verlangen und bei dem telephonischen Aufrufe seine Ringtragen-Nummer ausdrücklich anzugeben.

Jeder Rettungswagen ist mit der entsprechenden Bedienungsmannschaft und einem Curtschmiede versehen, welcher eventuell dem verunglückten Pferde die erste Hilfe angedeihen läßt.

Die verunglückten Pferde werden in der Regel in das k. k. Thierarznei-Institut transportiert, doch kann das Pferd auf Verlangen des etwa anwesenden Eigenthümers auch anderweitig, jedoch nur innerhalb des Wiener Gemeindegebietes transportiert werden.

Die Kosten des Transportes, beziehungsweise der Bergung des verunglückten Pferdes übernimmt der Wiener Thierschutz-Verein, doch bleibt es der Einsicht des Eigenthümers des verunglückten Pferdes anheimgestellt, demselben die Transportkosten rückzuerbüßen oder einen Beitrag zu denselben zu leisten.

Die Abtransportierung bereits verendeter Pferde obliegt ausschließlich dem städtischen Wafenmeister, weshalb auf solche Fälle die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

Sollte sich ein Unfall zu einer Zeit ereignen, wo beide Rettungswägen des Wiener Thierschutz-Vereines bereits in Action sind, so ist in diesem Falle im Sinne der Verfügung des Wiener Magistrates vom 9. März 1890, Z. 51.307 (Mag.-B.-Bl. ex 1890, Nr. 3, S. 88), der städtische Wafenmeister (Telephon Nr. 2664) aufzurufen.

2.

(Öffentliche Sammlungen.)

Mit Decret vom 17. Februar d. J., Z. 15353, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine in Donauefeld die Bewilligung ertheilt, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus in der Dauer von sechs Monaten, und zwar vom 1. März bis 31. August 1895 vornehmen zu dürfen.

Dasselbe Recht, und zwar in der Dauer bis zum 31. December 1895 wurde dem Maria Elisabeth-Vereine in Wien mit Decret der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. April 1895, Z. 27389, verliehen.

3.

(Eintheilung der Recruten in das Heer und die Landwehr.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. März 1895, Z. 19819 (M.-Z. 48239/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde seitens des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung wahrgenommen, daß eine verschiedenartige Behandlung der nach § 15, Absatz 2 des Wehrgesetzes außerhalb der Losreihe für die Landwehr-Assentierten bei Feststellung des Recrutencontingentes für die Landwehr stattfindet.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges hat das genannte hohe k. k. Ministerium mit dem Erlasse vom 7. Februar 1895, Z. 24268/5124 I a, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Reichs-Kriegsministerium Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

Nach § 15, Absatz 2 des Wehrgesetzes erfolgt die Eintheilung der Recruten in das Heer und die Landwehr nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe, während es der Landwehrverwaltung freisteht, die in der dritten oder höheren Altersklasse für das Heer nicht Assentierten auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr einzutheilen.

Für die Contingentierung der Recruten zwischen Heer und Landwehr ist daher die Losreihe ausschließlich maßgebend. Diesem Grundsatz trägt auch der § 125 der Wehrvorschriften, I. Theil, Rechnung, welcher im Punkte 2, hinsichtlich der nach § 15 des Wehrgesetzes außer der Losreihe als tauglich für die Landwehr-Assentierten bestimmt, daß dieselben hinsichtlich ihrer Widmung in der Losreihe der mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung Assentierten reihen.

Hienach können von den nach § 15 des Wehrgesetzes außer der Losreihe für die Landwehr-Assentierten bei der Contingents-Abrechnung für die Landwehr nur diejenige in Betracht kommen, welche innerhalb der bezüglichen Abschlußnummer reihen, während der verbleibende Rest seine wehrgesetzliche Verwendung als „Überzählige“ zu finden hat.

4.

(Einzelpässe beim Viehexport nach Deutschland und in die Schweiz.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 7. März 1895, Z. 2636, Nachstehendes kundgemacht:

Paul Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1895, Z. 32786 ex 1894, hat es sich im Verlaufe des vorjährigen Viehexportes

nach der Schweiz und dem Deutschen Reiche herausgestellt, dass die nach § 8 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 29. Februar und der zugehörigen Durchführungs-Verordnung vom 12. April 1880 (N.-G.-Bl. Nr. 35 und 36) zulässige Verwendung von Cumulativpässen, insbesondere für Rindvieh, im Verkehre nach der Schweiz und dem Deutschen Reiche deshalb zuweilen zu Anständen bei der Ausfuhr Anlass gibt, weil sowohl seitens der Schweiz als auch des Deutschen Reiches gefordert wird, dass für Pferde, Maulthiere, Esel und Rinder jeden Alters Einzelpässe beizustellen sind, nämlich, wie es im Artikel II des deutschen Viehseuchen-Übereinkommens heißt.

Ursprungs-Zeugnisse (Pässe), welche von der Ortsbehörde also der Ursprungsgemeinde für jedes einzelne Thier auszustellen und dann mit den diesbezüglich vorgeschriebenen Clauseln zu versehen sind.

Obgleich die Verwendung von Cumulativpässen für Großvieh im weiteren Verkehre nach dem Tierseuchengesetze gestattet ist und daher nicht beanständet werden kann, empfiehlt es sich doch, um Schwierigkeiten, eventuell Zurückweisungen bei der Ausfuhr von Thieren der bezeichneten Gattung zu vermeiden, im Interesse der Förderung unseres Viehexportes die weitere Ausstellung von Cumulativ-(Gesamt-)Pässen für Großvieh (Pferde, Maulthiere, Esel, Rinder) zu unterlassen und wird hienach die Ausstellung von Einzel-Viehpässen für jedes Thier dieser Gattungen eindringlich und namentlich für den Fall empfohlen, wenn ein solches Thier zunächst für den Auftrieb auf einen Viehmarkt bestimmt ist.

5.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Fiume.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. März 1895, Z. 498 (M.-Z. 49955/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. December 1894, Z. 33715, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Fiume unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes vom Jahre 1852 in die Kenntnis gesetzt.

6.

(Ersatzpflicht der Arbeiter-Krankencassen gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. März 1895, Z. 20935 (M.-Z. 55736/XIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In dem mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1895, Z. 3316, abschriftlich mitgetheilten Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtes vom 28. December 1894, Z. 5090, B.-G.-S. (enthalten auch in den Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter, Jahrgang VII, Nr. 5, II, 14), ist die Anschauung ausgesprochen, dass die öffentlichen Krankenanstalten nicht unter die im § 64 K.-B.-G. genannten Corporationen subsumiert werden können, dass der Anspruch derselben durch die im § 8 K.-B.-G. enthaltene Fristbestimmung in dem Falle auf die Verpflegungsgebühren für vier Wochen beschränkt sei und dass § 64 nur innerhalb dieses Rahmens in Fällen nicht disponierter Spitalpflege analoge Anwendung zu finden habe, weshalb die Cassen — vom Falle der freiwilligen Übernahme weitergehender Verpfichtungen abgesehen — den öffentlichen Krankenanstalten über die Verpflegungsdauer von vier Wochen hinaus überhaupt nicht haften.

Hievon wird zufolge einer Weisung des gedachten hohen Ministeriums, laut welcher hochdasselbe sich dieser Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes, welche sich der ursprünglichen ministeriellen Spruchpraxis nähert, anschließt und seine Judicatur hienach einrichten wird, der Magistrat in Kenntnis gesetzt.

7.

(Abänderung des § 76 der Wehrvorschriften, I. und der §§ 24, 25 und 26 der Wehrvorschriften II. Theil, betreffend den Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst der Pharmaceuten und Veterinäre.)

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. März 1895, N.-G.-Bl. Nr. 46:

Die im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium festgestellten neuen Bestimmungen über die Ableistung des Präsenzdienstes seitens der Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre werden nachstehend verlautbart:

1. Die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre haben, und zwar erstere vom 1. October, letztere vom 1. April 1895 angefangen, den einjährigen Präsenzdienst in der Charge eines „Pharmaceuten“, beziehungsweise „Veterinärs“ abzuleisten, welche Charge in die Gruppe der „Soldaten“ (Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, Seite 391) eingereicht wird.

2. Für die Ableistung des Präsenzdienstes dieser Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten gelten alle für die Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes bestehenden Bestimmungen mit der Abweichung, dass dieselben nicht auf den normierten Präsenzstand der Truppe zählen, und dass mittellose Veterinäre hinsichtlich der Wahl des Truppenkörpers nicht beschränkt sind, vorausgesetzt, dass bei demselben Einjährig-Freiwillige Veterinäre den Präsenzdienst überhaupt vollstrecken dürfen.

Die bis zum Antritte des Präsenzdienstes beurlaubten Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre, welche die ausnahmsweise Zuerkennung der Begünstigung, den Präsenzdienst auf Staatskosten abzuleisten zu dürfen, anstreben, haben ihre vollständig belegten Gesuche bei dem zuständigen Ergänzungsbereichs-Commando ehestens einzubringen.

3. Die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten, welche in Zukunft auch während des Präsenzdienstes im Stande der Sanitäts-Truppe (in der Landwehr bei ihrem Truppenkörper) verbleiben, haben unmittelbar nach Erlangung des Magisterdiploms eine beglaubigte Abschrift desselben dem Garnisonsspital, zu welchem ihre standeszuständige Sanitätsabtheilung gehört (in der Landwehr ihrem Standeskörper) einzusenden; das Garnisonsspital hat die Diplomabschrift unter Anschluss einer Abschrift des Grundbuchblattes sofort im Dienstwege dem Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) vorzulegen. Letzteres bestimmt die Sanitätsanstalt, beziehungsweise Apotheke, bei welcher der betreffende Einjährig-Freiwillige den Präsenzdienst abzuleisten hat.

4. Die Einjährig-Freiwilligen Veterinäre haben eine beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diploms sofort nach dessen Erlangung dem zuständigen Ergänzungsbereichs-Commando einzusenden.

Dieses hat mit Rücksicht auf den § 76: 15 der Wehrvorschriften, I. Theil zu beurtheilen, ob der Betreffende zur Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger Veterinär berechtigt ist, und das Ergebnis dem Standeskörper (in der Landwehr dem Ministerium für Landesvertheidigung) bei Übermittlung der Diplomabschrift mitzutheilen.

Diese Diplomabschrift ist nach Einsichtnahme durch den Chef-Thierarzt beim Standeskörper aufzubewahren.

5. Die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre sind zum Präsenzdienste nach den für die übrige Mannschaft geltenden Bestimmungen, und zwar die Pharmaceuten zu jenem Garnison-(Truppen-)Spital (in der Landwehr auch die Veterinäre zu jenem Truppenkörper) einzuberufen, bei welchem sie nach der Weisung des Reichs-Kriegsministeriums (Ministerium für Landesvertheidigung) den Präsenzdienst abzuleisten haben.

Die Einberufung für den 1. October hat sich unbedingt auf alle Einjährig-Freiwilligen zu erstrecken, welche in dem betreffenden Jahre das 24., beziehungsweise — wenn sie Pharmaceuten mit einer Vorbildung von sechs Gymnasial- oder Realschulclassen sind — das 26. Lebensjahr vollenden.

6. Hinsichtlich derjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei ihrer Einrückung zum Präsenzdienste noch nicht im Besitze des Diploms sind, ist zu erheben, ob auf dieselben der § 76: 15 der Wehrvorschriften, I. Theil, Anwendung findet. Im bejahenden Falle ist nach demselben — im verneinenden je nach der Sachlage vorzugehen.

7. Die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre haben während des Präsenzdienstes die Uniform ihres Truppenkörpers zu tragen und erhalten als besonderes Abzeichen, 1 cm oberhalb des Armstreifens des Einjährig-Freiwilligen, eine Armborte aus Seide.

8. Den Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinären kann bei entsprechender Verwendung nach Ablauf eines sechsmonatlichen Präsenzdienstes die Auszeichnung eines Corporals, und zwar den Pharmaceuten über Antrag der Sanitätsanstalt vom Sanitäts-Truppencommando (Standeskörper) verliehen werden; dieselben gehören sodann zu der Gruppe der Corporale (Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, Seite 389).

9. Nach Vollstreckung des einjährigen Präsenzdienstes werden die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre in die Reserve (nicht activen Stand) überetzt und je nach ihrer Verwendung und den nach der Organisation erforderlichen Bedarf vom Reichs-Kriegsministerium zu Accessisten, beziehungsweise Unterthierärzten oder zu Praktikanten ernannt.

Auf die zu Praktikanten bereits ernannten Einjährig-Freiwilligen haben vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

8.

(Tabak-Extract.)

Verordnung des Finanzministeriums, sowie des Ministeriums des Innern und des Handels vom 23. März 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 45):

§ 1.

Der durch Eindickung des Ablaufwassers der Virginier- und Kentuckytabake erzeugte Tabak-Extract (Tabaksauc) bildet als Tabakabfall einen Gegenstand des Staatsmonopols auf Tabak (§ 381, Z. 2, 425 Zoll- und Staatsmonopolsordnung) und ist mit Rücksicht auf seinen hohen Gehalt an Nicotin (9 bis 10 Percent) als Gift zu betrachten (§ 1 der Verordnung vom 21. April 1876 [N.-G.-Bl. Nr. 60]).

§ 2.

Der Verkauf von Tabak-Extract erfolgt ausschließlich durch die k. k. Tabakfabriken (eventuell durch besondere vom k. k. Finanzministerium kundgemachte Verschleißstellen) zu landwirtschaftlichen Zwecken.

§ 3.

Die Bewilligung zum Bezuge von Tabak-Extract ist bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel der Bewerber wohnt, anzufuchen.

Hiebei hat der Bewerber die betreffenden in drei gleichlautenden Exemplaren ausfertigten Bestellungen vorzulegen, für welche vorgedruckte Formulare von Tabak-Extractfassungsscheinen zu benützen sind; diese Bestellungen müssen enthalten:

- a) den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Bestellers,
- b) die gewünschte Menge von Tabak-Extract,
- c) den Zweck, für welchen der Besteller den Tabak-Extract verwenden will.

§ 4.

Die politische Bezirksbehörde hat über ein solches Ansuchen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 21. April 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 60) vorzugehen; jedoch ist in Betreff der Verlässlichkeit des Bewerbers, des Zweckes der Bestellung und der Angemessenheit der bestellten Menge in jedem Falle der Gemeindevorstand des Wohnortes des Bestellers einzuvernehmen.

Wird die Bezugsbewilligung ausnahmsweise zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken angeführt, so hat die Bezirksbehörde nach Einlangen dieser Äußerungen noch mit der k. k. Generaldirection der Tabakregie das Einvernehmen zu pflegen.

In dem Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung wird dieselbe auf allen drei, an den Besteller anzufolgenden Exemplaren des Fassungsscheines angefertigt; letzterer vertritt sodann den Giftbezugschein.

Die Tabak-Extractfassungsscheine und die auf denselben anzusetzenden Bestätigungen sind stempelfrei.

§ 5.

Bei Vornahme der Bestellung sind von der Partei die drei Exemplare des Fassungsscheines beizubringen; ein Exemplar erhält sodann der Besteller seitens der die Bestellung effectuirenden Tabakfabrik (Verschleißstelle) als Ausweis über den vorschriftsmäßigen Bezug zurück, das zweite verbleibt bei der Tabakfabrik (Verschleißstelle), das dritte wird von letzterer der zur Überwachung berufenen Finanz-Bezirksbehörde übermittelt.

§ 6.

Insofern eine k. k. Tabakfabrik als Verschleißstelle fungiert, hat die von derselben anzulegende Sammlung aller Tabak-Extractfassungsscheine die Stelle des Giftvormerkbuches (§ 9 der citierten Verordnung, § 367 Str.-Ges.) einzunehmen.

§ 7.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 21. April 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 60) auf den Verkehr mit Tabak-Extract volle Anwendung.

§ 8.

Die Verwendung von Tabak-Extract zu einem anderen als dem im Fassungsscheine angegebenen Zwecke ist verboten (§ 419 Zoll- und Staatsmonopolsordnung, § 315 Gef.-Str.-G.).

Jede Veräußerung von Tabak-Extract, sowie die Erwerbung desselben in anderer als der im § 2 dieser Verordnung bestimmten Weise unterliegt als vorschriftswidriger Verkehr mit Staatsmonopolsgegenständen der Ahndung nach dem Gefälligkeitsgesetze (§§ 316 und 317).

9.

(Bestellung eines Consuls der Argentinischen Republik.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. März 1895, Z. 1829/praes., dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Se. k. und k. apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. d. M. dem österreichischen Staatsbürger Augustin Porto in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines argentinischen Honorar-Consuls daselbst unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichlichen Bestallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Czequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

10.

(Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.)

I.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 24. April 1895, womit die Durchführung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21 (Siehe Amtsblatt Nr. 17 „Verordnungen zc.“ II, 20), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird. R.-G.-Bl. Nr. 58.)

§ 1.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes, zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. (§ 1, Artikel II des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21.)

§ 2.

Auf Grund des § 1, Artikel VI des citierten Gesetzes wird die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei den im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich, oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, für die in diesem Verzeichnisse angeführten Arbeitsverrichtungen unter den dort aufgestellten Bedingungen und Beschränkungen gestattet.

1. Klenganstalten.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen in den Monaten November bis einschließlich April zum Zwecke des Betriebes der Dörkkammern gestattet.

Ersatzruhe*: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

2. Seesalinen.

Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten Mai bis einschließlich August zum Zwecke der Gewinnung und Bergung des Salzes gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

3. Handelsgärtner.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a) Im Hinblick auf die Bedürfnisse dieses Betriebes und soweit derselbe durch die Witterungsverhältnisse bedingt ist:

a) zum Zwecke der Vornahme der zur Pflege der Beete und Topfpflanzen erforderlichen Arbeiten, wie: Begießen, Lüften, Schattieren, Anbinden locker gewordener Stöcke, Einschlagen unentbehrlicher Ersatzpfähle u. s. w., durch je zwei Vor- und Nachmittagsstunden;

b) für das Heizen der Gewächshäuser, Bedecken der Mistbeete durch drei Tagesstunden;

b) für die Anfertigung von Bouquets und Kränzen innerhalb jener Stunden, während welcher sie den Naturblumenbindern und -Händlern gestattet ist.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

4. Eisenhüttenwerke.

a) Hochofenanlagen (einschließlich der Röstanlagen): Die Sonntagsarbeit ist gestattet für die Zufuhr von Kohle, Coaks, Erzen und Zuschlägen, für die Bedienung der Wasserleitungen, Gebläse und Winderhitzungsapparate, für das Gichten und die Absticharbeiten, für die Abfuhr der abgestochenen Schlacke, für das Masselformen und das Wegführen des Roheisens auf die Lagerplätze.

b) Bessmer- und Martinanlagen, welche mit Hochofen in directer Verbindung stehen: Die Sonntagsarbeit ist gestattet für die Zufuhr des geschmolzenen Roheisens zu den Convertern, für die Zufuhr des Zwischenproductes zu den Martinöfen, für die Bedienung der Generatoren und Gebläse, für das Chargieren und die Schmelzarbeiten in den Convertern und Martinöfen, für den Abstich des fertigen Productes in Coquillen und die Verführung desselben, sowie für die Verführung der Schlacken auf die Lagerplätze.

Ersatzruhe (ad a und b): An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls der Betrieb an Sonntagen wenigstens durch sechs Stunden unterbrochen oder beim Wechsel der Wochenschicht eine einmalige Reserveschicht am Sonntage eingeschoben werden kann. Doch darf im letzteren Falle die Ablösungsmannschaft je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden und muß derselben eine Ersatzruhe mindestens in dem den abgelösten Arbeitern gewährten Ausmaße eingeräumt werden.

Falls den Arbeitern die obige Ersatzruhe wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, hat die durch den Schichtwechsel im Sinne des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 85) am Sonntage sich ergebende 18stündige Ruhezeit als Ersatzruhe zu gelten.

c) Schweiß- und Puddelöfen, die mittels Gasgeneratoren geheizt, und Walzwerke, die aus solchen Schweiß- und Puddelöfen bedient und durch Wasserkraft betrieben werden: Es ist gestattet, die Betriebsunterbrechung an Sonntagen für die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends in der Weise zu beschränken, daß die Samstag abends um 6 Uhr aus der Arbeit tretende Schicht bereits Sonntag um 6 Uhr abends die Arbeit antritt.

Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

d) Puddel- und Walzwerke: Wenn der Betrieb im Laufe einer Woche während einer Dauer von wenigstens 24 Stunden unterbrochen war, ist es gestattet, gegen vorausgegangene Anmeldung bei der Gewerbebehörde

*) Dieselbe ist den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern zu gewähren. (Diese Bemerkung gilt für alle nachfolgenden Gewerbskategorien.)

erster Instanz unter Angabe der Ursache, der Dauer und des Umfanges der stattgehabten Betriebsunterbrechung und der Anzahl der von dieser Unterbrechung betroffenen, beziehungsweise am Sonntage zu beschäftigenden Arbeiter, den dadurch entfallenen Arbeitstag durch Heranziehung des dieser Unterbrechung folgenden Sonntags auszugleichen.

Ersatzruhe: Am darauffolgenden Sonntage 24 Stunden, falls nicht während der vorhergegangenen Betriebsunterbrechung den Arbeitern ohnehin eine 24stündige Ruhezeit gewährt wurde.

5. Emailgeschirr-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet für die Bedienung der im ununterbrochenen Betriebe stehenden Schmelzöfen für die Emailirmasse und für die Erhaltung der Brennöfen im gewärmten Zustande.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

6. Kalk-, Cement-, Magnesit- und Gipsbrennereien.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die beim Brennproceß und hinsichtlich der Schachtöfen auf die für das Beschieben der Öfen und für das Ziehen des Materiales unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

7. Ziegelteien, einschließlich der Herstellung feuerfester Steine und Schlackenziegel.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

- Für die Bedienung der Brennöfen, jedoch mit der Beschränkung, daß das Unterzünden der Öfen mit unterbrochener Feuerung spätestens vor Samstag 6 Uhr abends zu erfolgen hat;
- für das Vorrichten des Lehmes durch erwachsene männliche Arbeiter durch zwei Stunden.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

8. Thonwaren-Industrie.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- Für die Bedienung der Öfen;
- in jenen Betrieben, in welchen verzierte Gegenstände, wie: Ornamente, Ofenkacheln u. dgl. hergestellt werden, auch noch für das Umstellen, beziehungsweise Wenden der Rohware in den Trockenstellagen, soweit dasselbe behufs Hintanhaltung einer Formveränderung dieser Ware notwendig erscheine.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

9. Glashütten.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

- In den Glashütten mit Wannenöfen für die Bedienung der Generatoren, für das Einsetzen der Glasmasse (des Glasfases) in die Wannenöfen, für die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser) und deren Helfer (Mogler, Abträger), für die Bedienung der Kühlöfen und für die Arbeit bei den Strecköfen;

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

- in den Glashütten mit Hafentöpfen:

a) Für das Heizen der Glasöfen und den Schmelzproceß;

Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden. Falls dies zufolge der Betriebseintheilung nicht möglich sein sollte, haben die aus der Natur des Betriebes im Laufe der Woche sich ergebenden Unterbrechungen als Ersatzruhe zu gelten.

- für die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser, Glasstreckler) und deren Helfer, dann für die damit in Verbindung stehende Bedienung des Kühlens, und zwar so lange der Betrieb nicht derart geregelt werden kann, daß die Schmelzperiode auf den Sonntag fällt, für höchstens 12 Sonntage des Jahres, welche in dem nach § 1, Art. IV des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) zu führenden Verzeichnisse ersichtlich zu machen sind;

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

- für die Arbeit bei den im ununterbrochenen Betriebe befindlichen Strecköfen in der Tafelglaserzeugung.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

10. Kohlenstifterzeugung für elektrische Beleuchtung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für die Bedienung der Öfen mit ununterbrochener Feuerung gestattet.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

11. Holzstoffgefäßerzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die beim Trocknen der gepressten Gefäße unumgänglich notwendigen Heizer gestattet.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

12. Gerberei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen durch höchstens zwei Stunden bis 9 Uhr morgens in den Monaten Mai bis einschließlich September gestattet:

- In der Lohgerberei zum Einarbeiten der am Samstag abends eingelieferten frischen Häute und zum Röhren und Aufschlagen der Häute;
- in der Weißgerberei zum Garmachen der Felle und zum Wechseln des Wassers, sowie zum Aufstreuen der Wolle behufs Trocknens derselben.

13. Darmreinigungsanstalten.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für das Trocknen der Gedärme gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

14. Bleicherei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- In der Betriebsabtheilung „Bleiche“ für die Arbeiten des Abschleusens, Abfäuerns und Waschens durch höchstens zwei Stunden bis 9 Uhr morgens;
- für das Begießen der auf dem Bleichplane lagernden Garne und Gewebe während einer Vormittags- und einer Nachmittagsstunde.

15. Färberei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- In der Schwarzfärberei für die Beaufsichtigung der Drydationskammern;
- in der Indigofärberei für das Umrühren des Inhaltes der Indigoküpen;
- in der Seidenfärberei für die Beendigung der noch am Samstag vormittags eingeleiteten chemischen Proceße, jedoch nur bis Sonntag 12 Uhr mittags.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

16. Beugdruckerei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet: Für die Beaufsichtigung der Drydationskammern und für das Umrühren des Inhaltes der Indigoküpen.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

17. Holzstoff-, Papp- und Papiererzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- Für den Trocknungsproceß und für die Überwachung der Bleichkammern;
- für den Betrieb der Ganzzeug-Holländer und Kollergänge, jedoch erst von Sonntag 6 Uhr abends an.

Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

18. Erzeugung von Cellulose (aus Holz, Stroh etc.).

Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für die Gewinnung der schwefeligen Säure, für die Bereitung der Lauge, für die Bedienung der Zellstoffocher mit vorbereitetem Beschickungsmateriale, für die Auslauge- und Waschorrichtungen, sowie für das Eindampfen der Endlaugen in ununterbrochen betriebenen Öfen.

Für diejenigen Betriebe, deren Einrichtung bezüglich der Holländer, Depotplätze u. s. w. nicht hinreicht, diesen Bestimmungen schon derzeit zu entsprechen, wird zum Zwecke der nöthigen Adaptierungen eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 1895 eingeräumt.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

19. Getreidemühlen.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- den Wind- und Schiffmühlen
 - für die Überwachung der Maschinen, Transmissionen und Mühlenapparate;
 - für das Beschütten der Mühlenapparate;
 - für die Füllung der Mehlhülle mit dem Mahlgute;
 - für das Abladen des in die Mühle zugeführten Getreides und das Aufladen des aus der Mühle zur Abfuhr gelangenden Mehles bis 10 Uhr vormittags.

Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls nicht in der vorausgegangenen Woche infolge der durch die Natur des Betriebes sich ergebenden Unterbrechungen den Arbeitern ohnehin eine mindestens 24stündige Ruhe gewährt wurde.

- den ausschließlich oder vorwiegend auf directen Wasserkraftbetrieb eingerichteten Mühlen in dem gleichen Umfange, jedoch nur in den Monaten Juli bis einschließlich October.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

Außerdem ist diesen Mühlen noch gestattet:

- Der Mehl- und Brotverfand mittels der eigenen Fuhrwerke während des Sonntags in den für den Handel mit Lebensmitteln bestimmten Stunden und Montag von 3 Uhr früh an.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

20. Mälzerei und Brauerei.

- Mälzerei.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

- Für die aus dem Keimungsproceße auf den Tennen sich ergebenden und zur ununterbrochenen Aufrechterhaltung desselben unumgänglich notwendigen Arbeiten;

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

β) für die im ununterbrochenen Betriebe befindlichen Malzdarren.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

b) Bierbrauerei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

α) für die Überwachung der Hauptgärung, für den Bierausstoß und das Verführen des Bieres an die Abnehmer;

β) für das Kühlen der Würze, für das Reinigen und Vorbereiten der Gebinde (Fassbrückenarbeit) bis 12 Uhr mittags.

Für diejenigen Bierbrauereien, deren Einrichtung nicht hinreicht, diesen Bestimmungen schon derzeit zu entsprechen, wird behufs Vornahme der nöthigen Erweiterungsbauten eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 1895 eingeräumt.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

21. Hopfendarren und Hopfenschwefeleien.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen in den Monaten September bis einschließlich November gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

22. Zucker-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a) Bei der Rohzucker-Erzeugung: Für die Rübenzufuhr aus den in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fabrik befindlichen Mieten, im Rübenhause, bei der Diffusion, Saturation, Kalkstation, Filtration, Verdampfstation, im Füllhause sammt der Centrifugation, auf den Zuckerböden, mit Ausschluß der Packarbeit, endlich für den Betrieb der Schnitzel-darren;

b) in Zuckerraffinerien: Für das Abladen des Rohzuckers, wenn bei Unterlassung desselben der Betrieb unterbrochen werden müßte, bei der Affination, Auflösestation, Filtration, Verdampfstation im Spodiumhause, in den Trockenstuben und auf den Zuckerböden, mit Ausschluß der Packarbeit, dagegen mit Einschluß der Gussarbeit in der Würfelzuckerstation;

c) bei der Melasse-Entzuckerung: Für das Osmosieren, für die Herstellung und Zerlegung der Calcium- und Strontiumsaccharate und den damit verbundenen Betrieb der Brennöfen, der Destillations-, Kühl- und Fällapparate.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

23. Succus- (Süßholzsaft-) Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist beim Extrahieren, Eindampfen, Kochen und Trocknen gestattet.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

24. Sirup- und Traubenzucker-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für das Kochen der Stärke mit Schwefelsäure, die Neutralisation, das Abdampfen und die Raffinierung (Filtration), bei der Traubenzucker-Erzeugung auch für die Krystallisation und das Trocknen.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

25. Cichorien-, Rüben- und Abldarren.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für die Beheizung und Bedienung der ununterbrochen betriebenen Darren gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

26. Conserven-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf jene Fälle, in welchen ein Aufschub der Verarbeitung das Verderben der zu verarbeitenden Stoffe zur Folge hätte, in den Monaten Mai bis einschließlich October bis 12 Uhr mittags gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

Für die Verarbeitung frischer Fische ist die Sonntagsarbeit gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

27. Weinkellereien.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a) für die Überwachung des Gährprocesses;

b) zum Zwecke der Übernahme des Mostes während der Lesezeit.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

28. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Presshese-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist in ununterbrochenen Betrieben gestattet:

a) Bei der Spiritusbrennerei: Für den Betrieb der Dämpfer, für den Maisch-, Gähr- und Destillationsprocess, für die Bedienung der Schlempegruben und für die Malzgewinnung (siehe Nr. 20 a);

b) bei der Spiritusraffinerie: Für den Destillationsprocess;

c) bei der Presshese-Erzeugung: Für den Gähr- und Destillationsprocess, beim Abschöpfen, Waschen und Pressen der Hefe.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

29. Essig-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke des Übergießens des Essig-gutes, zur Überwachung des Gährprocesses, sowie zum Heizen der Essigstuben.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

30. Erzeugung und Verschleiß von Sodawasser.

Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten April bis einschließlich October gestattet:

a) Bei der Erzeugung bis 12 Uhr mittags;

b) bei der Warenzustellung und beim Verschleiß während des ganzen Tages.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage. Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

31. Kunsteis-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a) für den Betrieb der Eiszeugungs-Apparate tagsüber mit Ausschluß der Zeit von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends;

b) für die Zustellung des Eises bis 12 Uhr mittags.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

32. Erzeugung chemischer Producte.

Die Sonntagsarbeit ist, soweit der Betrieb eine Unterbrechung nicht zuläßt, gestattet: Für die bei den Röst-, Glüh-, Flamm- und Schmelzöfen, bei den Destillations- und Sublimationsapparaten, Laugereien, Concentrationen, Condensationen, Krystallisationen, Extraktionen u. s. w. beschäftigten Arbeiter.

Insbesondere ist die Sonntagsarbeit gestattet bei der Erzeugung von Schwefel-, Salz- und Salicylsäure, Soda und Glaubersalz, der Schwefelgewinnung aus Sodarückständen, der Erzeugung von Ägnatron, Pottasche, Alaun, schwefelsaurer Thonerde, Blutlaugensalz, Chromsalzen und Chloralkali, der Ultramarin-, Zinkweiß-, Mennige-, Minium-, Bleiglätte- und Bleiweiß-Erzeugung, der Coaks-Erzeugung und Ammoniakgewinnung, der Destillation von Theer, der Holzverkohlung in Meisern und Haufen, der Retortentöhlerei und der damit zusammenhängenden, eine Unterbrechung nicht zulassenden Verarbeitung chemischer Producte, der Raffination von Harz, der Ruß-, Ceresin-, Leim- und Albumin-Erzeugung, und zwar hinsichtlich der nachfolgend verzeichneten Arbeitsverrichtungen, beziehungsweise Arbeitsprocessen:

a) Erzeugung englischer Schwefelsäure: Die Zufuhr der Schwefelkiese, der Zinkblende und des Schwefels zu den Verbrennungsofen, die Bedienung der Ofen, der Glower- und Gay-Lussac-Thürme und der Bleikammern, das Abdampfen der Schwefelsäure in Bleipfannen, Glasgefäßen und Platinapparaten, das Abziehen der concentrirten Säure in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße und das Verschließen (Luttieren) der letzteren;

b) Erzeugung rauchender (Nordhäuser) Schwefelsäure aus schwefelsauren Salzen in Galeerenöfen: Die Beendigung des am vorhergehenden Tage begonnenen Brandes;

c) Concentration der Schwefelsäure durch Ausfrierenlassen der verdünnten Säure (Herstellung von Monohydrat): Das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen, das Eintrogen des fertigen Productes in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße, das Verschließen und Befördern der letzteren auf die Lagerplätze;

d) Erzeugung von Salzsäure und Glaubersalz: Der Betrieb der Zerlegungs- und Absorptionsapparate, sowie der Calcineröfen für das Kohlsulfat;

e) Salicylsäure-Erzeugung: Der Sublimations- und Krystallisationsprocess;

f) Soda-Erzeugung nach dem Leblanc-Verfahren: Der Betrieb der Sodaschmelzöfen und Calcineröfen, das Auslaugen der Schmelze, das Abdampfen und die Krystallisation der Laugen;

g) Ammoniak-Soda-Erzeugung: Der Betrieb der Kalköfen, die Bereitung der Salzsoole, die Erzeugung der Kalkmilch, die Verarbeitung der Laugen und des Bicarbonates;

h) Gewinnung des Schwefels aus Sodarückständen durch Carbonisierung und nach dem Präcipitationsverfahren: Der Betrieb der Kalköfen, Compr.öfen, der Schlammrührwerke, der Carbonisierapparate und Verbrennungsofen für das Schwefelwasserstoffgas, beziehungsweise der Fällungsprocess;

i) Erzeugung von Ägnatron: Die Bereitung und das Eindampfen der Laugen, die Schmelzung und das Verpacken des Ägnatrons;

j) Erzeugung von Pottasche: Der Betrieb der Verkohlungs- und Calcineröfen, das Bereiten, Verdampfen und Krystallisieren der Lauge;

k) Erzeugung von Alaun und schwefelsaurer Thonerde: Der Betrieb der Ofen, die Bereitung der Lauge, das Eindampfen und die Krystallisation;

l) Blutlaugensalz-Erzeugung: Der Betrieb der Ofen, die Laugerei, Concentration und Krystallisation;

m) Chromsalze-Erzeugung: Der Betrieb der Ofen, die Bereitung der Lauge, das Eindampfen und die Krystallisation;

n) Erzeugung von Chloralkali: Der Betrieb der Chlorentwicklungs- und Absorptionsapparate, das Füllen und Verschließen der zur Aufnahme des Chloralkalis bestimmten Gefäße;

o) Ultramarin-Erzeugung: Die Überwachung des Ofenbetriebes;

p) Zinkweiß-Erzeugung: Der Betrieb der Verbrennungsofen;

- q) Mennige-, Minium- und Bleiglätte-Erzeugung: Der Betrieb der Ofen;
- r) Bleiweiß-Erzeugung: Der Betrieb der Drydationskammern, die Überwachung des Schlemm- und Trockenprocesses;
- s) Coaks-Erzeugung und Ammoniakgewinnung: Der Betrieb der Coaksöfen, das Beschieben mit Kohle, das Ausstoßen der Coaks, die Kohlenwäsche, soweit als selbe zur Aufrechthaltung des Ofenbetriebes erforderlich ist, der Betrieb der Destillationsapparate für Ammoniak;
- t) Trockene Destillation des Holzes, Holzgeist- und Holzessig-Erzeugung: Der Betrieb der Retorten und Destillationsapparate, sowie die Erzeugung des essigsauren Kalkes;
- u) Destillation von Theer: Die Beendigung des am Vortage begonnenen Destillationsprocesses und das Ablassen der Residuen;
- v) Holzverkohlung in Meilern und Haufen: Die Überwachung der vor Samstag 6 Uhr abends angezündeten Meiler und Haufen;
- w) Raffination von Harz: Der Schmelzprocess und die Filtration;
- x) Kuss-Erzeugung: Der Betrieb der Glühöfen;
- y) Ceresin-Erzeugung: Die Fortsetzung, beziehungsweise Beendigung der bereits begonnenen Extraktionen;
- z) Leim- und Albumin-Erzeugung: Das Sortieren, Brechen und Macerieren der frischen Knochen, die Extraction des Leimes, das Verlochen der Leimbrühe, die Bedienung der Leim-, Albumin- und Blut-trockenkammern und das Abziehen des Serums.
Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

33. Fettindustrie.

(Margarin-, Stearin- und Glycerin-Erzeugung.)

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- a) Bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Betriebsoperationen des Destillations- und Extractionsverfahrens für den Betrieb der Destillierapparate, für das Waschen und Umziehen der geklärten Massen, Entfernen der Residuen aus den Blasen und für den Betrieb der Knochenglühöfen.
Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.
- b) bei dem Einschmelzen des rohen Talges in den Monaten April bis einschließlich September bis 12 Uhr mittags.
Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

34. Mineralölraffinerien.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- a) Für den Destillationsprocess
- α) in den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Anlagen für die Bedienung der Destillierapparate und Vorlagen;
Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.
- β) in Betrieben, in welchen nicht ununterbrochen destilliert wird, für das Entfernen der Residuen aus den während der Nacht vom Samstag auf Sonntag abgekühlten Blasen und für die Reinigung derselben durch zwei Stunden bis 8 Uhr morgens;
- b) für das Klären, Bleichen, Warmhalten und Filtrieren der Mineral-schmieröle.
Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

35. Leuchtgas- und Wassergas-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für die Kohlenzufuhr aus den Depots der Gasanstalt zu den Ofen und für die Bedienung der Retorten, beziehungsweise für den Gesamtbetrieb der Schachtöfen, für die Gasreinigung und Gasvertheilung und für die Lagerung der Coaks im Bereiche der Gasanstalt.
Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

36. Photographie.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet für das Aufnehmen, Entwickeln und Fixieren.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

37. Centralanlagen zur Erzeugung und Abgabe elektrischen Stromes.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet: für die Beaufsichtigung und Bedienung der Dynamomaschinen und Hilfsapparate und für die mit dem Füllen der Accumulatoren verbundenen Arbeitsverrichtungen.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

38. Centralheizungen mit Dampf oder Wasser.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die zur Bedienung der Heizung unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

39. Öffentliche Beleuchtung.

Die Sonntagsarbeit ist für die Instandhaltung und Bedienung der Lampen, beziehungsweise Leuchtkörper gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

40. Omnibus- und Stellwagen-Unternehmungen.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

41. Lohnfuhrgewerbe für Personentransport.

(Fiaker, Einspänner etc.)

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

42. Vermietung von Personentransportmitteln (Reitthieren, Booten etc.).

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

43. Schiffergewerbe auf Binnengewässern.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

44. Leichenbestattungs-Unternehmungen.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet zum Zwecke der Leichenaufbahrungen, -Feierlichkeiten, -Verführungen und -Bestattungen.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

45. Unternehmungen für öffentliche Dienste.

(Dienstmann-Zustitute, öffentliche Träger, Führer, Boten.)

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

46. Güterbeförderung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet zum Behufe der Aufgabe von Eilgut bei Eisenbahnen und Dampfschiffen, beziehungsweise zum Behufe der Übernahme und Zustellung von Eilgut an die Empfänger.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

47. Gast- und Schankgewerbe.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

48. Badeanstalten.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

§ 3.

Insofern für die Verrichtung der nach § 2 am Sonntage ausdrücklich gestatteten Arbeiten, dann für die Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume und für die Kühlanlagen in den im § 2 angeführten Gewerben der Betrieb der Dampfkessel, Motoren, Pumpen, Montejus, Aufzüge, Dynamomaschinen, Accumulatoren, Kälteerzeugungsmaschinen und deren Hilfsapparate, oder die Verwendung von Thieren nothwendig erscheint, ist die Bedienung und Wartung dieser Maschinen und Apparate, sowie die Wartung der Thiere am Sonntage gestattet.

Auch in allen anderen Betrieben ist die Sonntagsarbeit mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke der Beleuchtung und Beheizung der Arbeits- und Trockenräume des Warmhaltens und Anheizens der Ofen, des Betriebes der Kühlanlagen und der Wartung der zum Betriebe gehörigen Thiere. Ebenso ist das Anheizen der Dampfkessel vor Beginn des montägigen Betriebes gestattet.

§ 4.

Die Sonntagsarbeit ist ferner gestattet für das Entladen der von der anschließenden Eisenbahn auf die Industriegeleise (Schleppbahn) gestellten Wagen durch die Arbeiter des betreffenden Etablissements, dann beim Beladen, hiebei jedoch nur insofern, als das Etablissement durch Einhaltung der Sonntagsruhe gegenüber der anschließenden Bahnunternehmung in materielle Nachtheile (Pönaliten wegen zu langer Benützungsdauer der Wagen und dergl.) verfallen würde.

§ 5.

Den an Sonntagen bei den in den §§ 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitspersonen ist die Ersatzruhe gemäß den Bestimmungen des § 12, Absatz 2 zu gewähren.

§ 6.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen, unter diese Ausnahmsbestimmungen fallenden Gewerben immer auf die ausdrücklich gestatteten Arbeiten zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben (§ 1, Artikel VI, Absatz 2 des citierten Gesetzes).

§ 7.

Auf Grund des § 1, Artikel VII des citierten Gesetzes wird die Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe hinsichtlich der folgenden Gewerbe den politischen Landesbehörden übertragen:

- a) Naturblumenbinder und -Händler;
- b) Friseur, Kasseure und Perückenmacher;
- c) Bäcker;
- d) Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker;
- e) Fleischhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildbrethändler;
- f) Fleischselcher und Wursterzeuger;
- g) Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer.

§ 8.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII des citierten Gesetzes besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung (§ 1, Artikel XII des citierten Gesetzes).

§ 9.

Die hinsichtlich der Sonntagsarbeit und des Ersatzruhetages getroffenen, für das betreffende Gewerbe geltenden Bestimmungen (§§ 2 bis 8) sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise, wenn eine Arbeitsordnung nicht vorgeschrieben ist, an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Hierbei hat der Gewerbeinhaber innerhalb des Rahmens der betreffenden Vorschrift die sich für den einzelnen Betrieb ergebende Präcisierung vorzunehmen.

§ 10.

Nebst den durch die vorstehenden Bestimmungen an Sonntagen gestatteten Arbeiten sind nach § 1, Artikel III des citierten Gesetzes von der Vorschrift der Sonntagsruhe ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;
2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;
3. die Arbeiten zur Bornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;
4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;
5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

§ 11.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im § 10, Punkte 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Bezüglich der im § 10, Punkte 3 und 4 erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Bornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder die Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bornahme dieser Arbeiten vorhanden sind (§ 1, Artikel IV des citierten Gesetzes).

§ 12.

Sofern die im § 10 unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im § 10 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren (§ 1, Artikel V des citierten Gesetzes).

§ 13.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 14.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) in Wirksamkeit.

§ 15.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), vom 30. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 108), vom 21. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 143), vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 85) und vom 21. August 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 181) außer Kraft.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

Madeyski m. p.

II.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. April 1895, Z. 38013, mit welcher in Durchführung des § 1, Art. VII und IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe bei den in der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, bezeichneten Productionsgewerben und beim Handelsgewerbe die Ausnahme von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgesetzt werden. *) (R.-G.-Bl. Nr. 19.)

A. Productionsgewerbe.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet im Gewerbe der:

1. Bäcker.

Erzeugung bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an. Den Schwarzbrotbäckern ist es außerdem gestattet, von 7 bis 8 Uhr abends die Herstellung des Sauerteiges vornehmen zu lassen. Verschleiß am ganzen Sonntage.

2. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker.

Erzeugung und zwar nur für die Herstellung von Waren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen: vom 1. November bis 1. Mai den ganzen Sonntag, die übrige Zeit des Jahres bis 12 Uhr mittags. Verschleiß den Sonntag über unbeschränkt.

3. a) Fleischhauer.

Ausschrotung und Verschleiß (gleichgiltig, ob diese Thätigkeiten im Verkaufsgewölbe oder auf Märkten ausgeübt werden) bis 10 Uhr vormittags und Montag von 3 Uhr früh an. Das Schlachten von Thieren ist an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes Anwendung.

3. b) Pferdefleischhauer.

Ausschrotung beziehungsweise Erzeugung von Selchwaren und Würsten im ganzen Kronlande bis 11 Uhr vormittags und Montag früh von 4 Uhr an. Das Schlachten von Pferden ist an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes Anwendung.

Verschleiß: Der Verkauf von Fleisch, Selchwaren und Würsten ist bis 11 Uhr vormittags und außerdem der Verkauf von Selchwaren und Würsten (also mit Ausschluß des Fleisches) in den Wiener Gemeindebezirken I bis IX und in den vorgenannten Orten von 6 bis 9 Uhr abends, in den Wiener Gemeindebezirken X bis XIX von 3 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

4. Wildbret- und Geflügelhändler.

Ausschrotung und Verschleiß bis 10 Uhr vormittags und für die Ausschrotung noch außerdem Montag früh von 4 Uhr an. Das Abholen des Wildbretes von den Jagdplätzen ist während des Sonntags ohne Beschränkung gestattet.

5. Fleischselcher und Wursterzeuger.

Erzeugung bis 10 Uhr vormittags und Montag früh von 3 Uhr an. Verschleiß von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und außerdem in den Bezirken I bis IX von 6 bis 9 Uhr abends; in den Bezirken X bis XIX außerdem von 3 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

*) Im Nachstehenden erscheinen nur die auf Wien Bezug habenden Stellen der Rundmachung abgedruckt.

6. Friseur, Kafeur und Perückenmacher.

Vom 6. Jänner bis einschließlich Faschingsonntag ohne Beschränkung; während der übrigen Zeit des Jahres bis 2 Uhr nachmittags.

7. Molkereien, Milchmeier und Milchverschleifer.

Erzeugung: Die Zu- und Abfuhr der Milch vom und zum Depot, ferner sämtliche Arbeiten, welche zur Conservierung und Vorbereitung der Milch und Milchproducte für deren Vertrieb nothwendig sind, sind während des ganzen Sonntags gestattet.

Verschleiß: Der Verkauf der Milch und Milchproducte ist gleichfalls den ganzen Sonntag über gestattet.

Anmerkung: Der Verkauf der Milch und Milchproducte seitens jener Gewerksleute, welche sich nicht ausschließlich mit dem Milchverkauf befassen, ist nur innerhalb jener Stunden gestattet, während welcher der Lebensmittelhandel als Handelsgewerbe zulässig ist.

8. Naturblumenbinder und Händler.

Erzeugung und Verschleiß: Vom 15. October bis 15. Juni unbeschränkt; während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

Gemeinsame Bestimmungen für sämtliche der vorangeführten Productionsgewerbe.

Ersatzruhetag: Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

In jenen Betrieben, in welchen den Arbeitern je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche eingeräumt ist, darf diese Ruhezeit nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen schon nach der Natur des Betriebes regelmäßige Arbeitspausen sind.

Verlautbarung: In jedem Betriebe der im vorstehenden behandelten Kategorien von Productionsgewerben ist die für das betreffende Gewerbe geltende Bestimmung über die zulässige Sonntagsarbeit und das bezüglich des Ersatzruhetages zwischen Arbeitgeber und Hilfsarbeitern getroffene Übereinkommen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

B. Handelsgewerbe.

Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels) sowie für den Verschleiß bei den Productionsgewerben, insoweit derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes geregelt erscheint, ist der Verkauf von Waren von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet. An allen Sonntagen des Monats December ist vom 6. December an der Warenverkauf von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

Der Betrieb des Pfandleiher- und Trödlergewerbes ist an allen Sonntagen des Jahres von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Beim Lebensmittelhandel ist der Verkauf in den Bezirken I bis IX von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags und von 7 bis 9 Uhr abends, in den Bezirken X bis XIX von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags und von 3 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends, im k. k. Prater von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends gestattet.

Marktverkehr: Die Festsetzung der auf den einzelnen Märkten gestatteten Marktzeit wird innerhalb der beim Handelsgewerbe für die Sonntagsarbeit gesetzlich überhaupt zulässigen Stundenanzahl der Gemeinde Wien als Marktbehörde überlassen.

Der Lebensmittelverkauf auf Ständen außerhalb der Märkte ist:

- im k. k. Prater vormittags von 8 bis 11 Uhr und von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends;
- im übrigen Gemeindegebiete vormittags von 6 bis 10 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr

gestattet.

Handel im Umherziehen (§ 60 Gewerbeordnung): Die Sonntagsarbeit ist im ganzen Gemeindegebiete vormittags von 8 bis 11 Uhr, nachmittags mit Beschränkung auf den k. k. Prater, dann auf Restaurationen, Gasthäuser und Vergnügungsorte von 3 Uhr bis 10 Uhr abends zulässig.

Auf Bahnhöfen ist der Lebensmittelhandel, der Verschleiß von Zeitungen und der Betrieb der Bücherleihanstalten von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

Schlussbestimmungen,

betreffend das Handelsgewerbe und den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII, besonders geregelt ist.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung

am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, am 1. Mai 1895 in Wirksamkeit.

Rielmansegg m. p.

III.

Unter Hinweis auf die vorstehend zum Abdrucke gelangten Verordnungen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 20. April 1895, Z. 38013 (M.-Z. 76286/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Durch die h. o. Verordnung werden bei den von den beteiligten Ministerien namhaft gemachten Kategorien von Productionsgewerben gemäß Artikel VII des Gesetzes die Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe (§ 1, Artikel I: An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen) normiert und ferner jene Stunden festgesetzt, während welcher nach Artikel IX die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe zulässig ist.

Während der für die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe freigegebenen Stunden ist gemäß Artikel XII auch der dem Productionsgewerbe zustehende Verschleiß seiner Waren gestattet, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt ist.

Wie schon Artikel XIII andeutet, sind Änderungen und Ergänzungen der h. o. Verordnung jederzeit zulässig, insoweit sich solche beim Vorhandensein besonderer örtlicher Verhältnisse (tatsächlich als nothwendig herausstellen sollten, insbesondere auch wenn es sich darum handelt, auf die Concurrenz rückwirkende Ungleichmäßigkeiten an den Grenzen zweier politischer Bezirke oder an den Kronlandsgrenzen zu beseitigen; hierher gehört auch der im Artikel IX, Alinea 3, vorgesehene Fall, daß eine Genossenschaft einen Antrag auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe stellt.

Für etwaige künftige Abänderungen der h. o. Kundmachung wird im allgemeinen der Grundsatz festzuhalten sein, daß das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, als Regel die mindestens 24stündige Sonntagsruhe festsetzt und die im Interesse der Consumenten gewährten Ausnahmen in der Folge, wenn sich die Bevölkerung in die Sonntagsruhe eingewöhnt haben wird, thunlichst noch eine Einschränkung erfahren sollen.

Derartige Abänderungsanträge sind gehörig instruiert, nämlich mit der Äußerung der Genossenschaft (einschließlich des Hilfsenausschusses), der Gemeinde und einem motivierten Berichte versehen seitens der Gewerbebehörde erster Instanz vierteljährig, und zwar am 8. März, 8. Juni, 8. September und 8. December anher vorzulegen.

Negative Berichte sind nicht zu erstatten.

Sollte aus bestimmten Anlässen, wie Ausstellungen, größeren Festlichkeiten u. dgl. vorübergehend das Bedürfnis nach zehnstündiger Sonntagsarbeit für alle Handelsgewerbe oder für einzelne Zweige des Handels oder nach einer vermehrten Sonntagsarbeit bei einem oder dem anderen, nach Artikel VII geregelten Productionsgewerbe sich geltend machen, so sind derartige, in analoger Weise instruierte Anträge fallweise derart rechtzeitig anher vorzulegen, daß der Statthalterei die zeitgemäße Erledigung ermöglicht ist.

Daß die Gewerbetreibenden das im Artikel IV, Alinea 1, vorgeschriebene Verzeichnis führen und die im Artikel IV, Alinea 2, vorgeschriebenen Anzeigen erstatten, ist gehörig zu überwachen.

Eine besondere Beachtung werden die Gewerbebehörden auf die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich des Ersatzruhetages zu richten haben. Gerade in jenen Gewerben, in welchen aus Rücksichten für das Bedürfnis der Bevölkerung Ausnahmen von der Sonntagsruhe statuiert werden mußten und in welchen die Hilfsarbeiter der Sonntagsruhe gar nicht oder nur in beschränktem Umfange theilhaftig werden, muß der Arbeiterschaft der im Gesetze gewährleistete Ersatzruhetag unverkürzt zutheil werden.

Da bei sämtlichen nach Artikel VII der specialisierten Regelung der Sonntagsruhe unterzogenen Productionsgewerben, und zwar während des ganzen Jahres die Arbeiter während der gesetzlich spätestens um 6 Uhr morgens zu beginnenden Sonntagsruhe länger als drei Stunden zur Arbeit verpflichtet erscheinen, wurden die im § 1, Artikel V, Alinea 2, vorgesehenen Bestimmungen in die h. o. Kundmachung aufgenommen, wobei die näheren Modalitäten (ob Sonntag, Wochentag oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche) der freien Übereinkunft zwischen Arbeitgeber und Hilfsarbeiter überlassen wurden, jedoch ist das getroffene Übereinkommen in die Arbeitsordnung aufzunehmen oder sonst in den Arbeitsräumen durch Anschlag an entsprechender Stelle zu veröffentlichen.

In jenen Betrieben, in welchen den Arbeitern je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche eingeräumt ist, darf diese Ruhezeit nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen schon nach der Natur des Betriebes (z. B. bei Bäckern) regelmäßig Arbeitspausen sind.

Bezüglich des Ersatzruhetages im Handelsgewerbe trifft der auch in die hierortige Kundmachung aufgenommene Artikel X des Gesetzes die entsprechende Bestimmung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die persönlichen Arbeiten des Gewerbesinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden, nach Punkt 5,

Artikel III von den Vorschriften über die Sonntagsruhe ausgenommen sind. So wird z. B. beim Friseurgewerbe der Gewerbinhaber für seine Person auch an Sonntagen sein Gewerbe unbeschränkt auf Bestellung bei Kunden ausüben dürfen. Das Geschäftslocal muß in den für die Sonntagsarbeit nicht freigegebenen Stunden selbstverständlich geschlossen bleiben, weil sonst das oben erwähnte gesetzliche Erfordernis der „Nichtöffentlichkeit“ mangeln würde.

Nur für das Handelsgewerbe normiert der Artikel XI zur Vermeidung einer unberechtigten Concurrenz die Ausnahme, daß auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, während jener Stunden, in welchen der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben dürfen, beziehungsweise die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalen nicht offen halten dürfen.

Auch während der nach Artikel III, Alinea 1 zulässigen an den Gewerbslocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalen geschlossen gehalten werden; das Passieren dieser Thüren durch die im betreffenden Betriebe thätigen Personen ist nicht zu beanstanden.

11.

(Abänderungen der Wehrvorschriften I. und III. Theil.)

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 56:

Das Ministerium für Landesvertheidigung findet im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die mit der Verordnung vom 15. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 45) verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil und die mit der Verordnung vom 28. November 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 207) verlautbarten Wehrvorschriften III. Theil wie folgt abzuändern:

a) Wehrvorschriften I. Theil.

Im allgemeinen.

„An jenen Stellen, an denen hinsichtlich der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Landwehr-Evidenzhaltungen als militärische Ergänzungsbehörden erster Instanz angeführt erscheinen, ist das Wort „Evidenzhaltung“ zu streichen und an dessen Stelle „Ergänzungsbezirks-Commando“ einzuschalten.“

Zu § 57, Punkt 6, kommt als 2. Absatz anzufügen:

„Ergibt sich bei der Verhandlung eines Ansuchens um Zuerkennung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrückichten (§ 60), daß ein Anspruch auf die Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste und Übersetzung in die Ersatzreserve besteht, so ist über diesen Anspruch von amtswegen zu entscheiden. Stellt es sich hingegen bei der Verhandlung eines Ansuchens um die Begünstigung der Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste und Übersetzung in die Ersatzreserve heraus, daß ein Anspruch auf diese Begünstigung zwar nicht besteht, aber besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse vorhanden sind, so ist über die Beurlaubung aus Familienrückichten von amtswegen zu entscheiden.“

An Stelle des § 60, Punkt 3, hat nachstehende Textierung zu treten:

„3. Die Verhandlung über die Anwendung dieser Bestimmung ist analog jener bezüglich der Begünstigung aus Familienrückichten, über das diesfällige Ansuchen der Partei zu bewirken. Ergibt sich bei der Verhandlung über den erhobenen Anspruch auf die Begünstigung der Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste, daß ein solcher zwar nicht besteht, aber besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse vorhanden sind, so ist über die Beurlaubung aus Familienrückichten von amtswegen zu entscheiden. Stellt es sich hingegen bei der Verhandlung eines Ansuchens um Zuerkennung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrückichten heraus, daß ein Anspruch auf die Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste und Übersetzung in die Ersatzreserve besteht, so ist über diesen Anspruch von amtswegen zu entscheiden.“

Zu § 60, Punkte 5, ist als zweiter Absatz einzuschalten:

„Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welchen die Begünstigung der vorzeitigen, dauernden Beurlaubung aus Familienrückichten zuerkannt wurde, haben den Fortbestand der Begünstigung bis einschließlich des Jahres nachzuweisen, in welchem sie den einjährigen Präsenzdienst abzuleisten haben würden, wenn ihnen der äußerste, gesetzlich zulässige Aufschub des Präsenzdienstantrittes gewährt worden wäre.“

An Stelle des § 150, Punkt 3, hat nachstehende Textierung zu treten:

„3. Gesuche um Zulassung zur Cadettenprüfung sind bis 1. September jedes Jahres dem Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) einzusenden.“

„Im Punkte 4 des § 150 hat im 2. Absätze der unter lit. e enthaltene Text zu entfallen.“

Der 3. Absatz dieses Punktes hat fernerhin zu lauten:

„Ausländer haben diesen Gesuchen die im § 149:3 bezeichneten Documente, weiter die in diesem Punkte unter c und d bezeichneten Zeugnisse beizulegen.“

An Stelle des § 150, Punkt 5, erster Absatz, hat nachstehende Textierung zu treten:

5. „Die Mappierungsübungen finden in den Monaten Juli und August, die Cadettenprüfungen in der Zeit vom 1. bis 10. October statt.“

Im § 151, Punkt 2, wird der Termin für die Einbringung der Gesuche um Aufnahme als See-Aspirant von „längstens Ende August“ auf „spätestens im Monate Juli“ abgeändert. Der Termin für die Aufnahmeprüfung (§ 151, Punkt 6) wird von „Ende October“ auf „Ende September“ verlegt.

b) Wehrvorschriften III. Theil.

An Stelle des § 29, Punkt 1, dritter Absatz, hat nachstehende Textierung einzutreten:

„Diejenigen, über welche bereits eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zur Waffenübung (§ 33:6) vorliegt, sind — insofern dieselben nicht zugleich als Deserteure erklärt und behandelt wurden — jedes Jahr — wenn sie jedoch im letzten Jahre der Heeresdienstpflicht stehen, eventuell wiederholt und ohne Rücksicht darauf, ob eine Waffenübung noch stattfindet oder nicht — zur Waffenübung einzuberufen.“

In Muster 13 (Aufenthalt-Veränderungs-Ausweis) ist als zweiter Absatz zum Anmerkungsunkte 3 einzuschalten:

„Der Gemeinde ist auch der politische Bezirk beizufügen.“

Welfersheim b. m. p.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

12.

(Herabsetzung der Verzugszinsen von rückständigen Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und Mietzinskrenzern.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1895, Z. 10234 ex 1894, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Das Ausmaß der Verzugszinsen von rückständigen Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und Mietzinskrenzern wird vom 1. Jänner 1895 an auf $\frac{1}{10}$ Kreuzer für je 100 fl. und für jeden Tag unter Verbeibehaltung der übrigen, in dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 22. November 1881, Z. 6505 (Mag.-B.-Bl. Nr. 1 ex 1882, pag. 18), beziehungsweise in dem Landesgesetze vom 6. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 18, enthaltenen Modalitäten herabgesetzt.

13.

(Änderung der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und -Diener der Stadt Wien.)

Mit Beschluß des Wiener Gemeinderathes vom 1. Februar 1895, Z. 171, wurde die Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und -Diener der Stadt Wien abgeändert, wie folgt:

§ 2.

Jedem im Gemeinbedienste bleibend angestellten Beamten oder Diener, auf welchen die Bestimmungen der Dienstpragmatik Anwendung finden (Artikel IV der Einleitung zur Dienstpragmatik), kommt im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand ein Ruhegehalt dann zu, wenn er eine wenigstens zehnjährige arbeitsfähige ununterbrochene Dienstzeit für sich hat.

Die im Gemeinbedienste zugebrachte Zeit wird von jenem Tage angefangen in Anrechnung gebracht, an welchem der Beamte die Angelobung geleistet hat.

Eine in provisorischer Eigenschaft bei der Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit wird nur dann und zwar vom Tage des Eintrittes in diesen Dienst eingerechnet, wenn zwischen der provisorischen und definitiven Dienstzeit keine Unterbrechung stattgefunden hat.

§ 13.

Die Pension der Witwen der in das Rangclassenschema eingereichten Beamten wird nach den Rangclassen derart abgestuft, daß die Pension der Witwe eines Beamten der V. und VI. Rangklasse mit dem Betrage von 1000 fl., der eines Beamten der VII. Rangklasse mit dem Betrage von 900 fl., der eines Beamten der VIII. Rangklasse mit dem Betrage von 800 fl., der eines Beamten der IX. Rangklasse mit dem Betrage von 700 fl., der eines Beamten der X. Rangklasse 1. Kategorie mit dem Betrage von 600 fl., der eines Beamten der X. Rangklasse 2. Kategorie mit dem Betrage von 500 fl. und endlich der eines Beamten der XI. Rangklasse mit dem Betrage von 400 fl. jährlich bestimmt wird.

Witwen der in das Rangclassenschema nicht eingereichten Beamten werden bei Bemessung der Pension den Witwen der in die Rangclassen eingereichten gleichgestellt und erhalten die für jene Rangklasse bestimmte Pension, welcher Rangklasse der von ihrem Gatten zuletzt bezogene Activitätsgehalt entspricht.

Für die Witwen der Diener wird die Pension mit 50 Percent des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Activitätsgehaltes bestimmt.

Das Ausmaß der Pension für die Witve darf aber in keinem Falle den Betrag übersteigen, welcher dem Gatten zur Zeit seines Todes als Pension gebührte.

§ 17.

Der Erziehungsbeitrag eines Kindes wird, solange die Mutter noch am Leben ist, bei einem Gehalte des Vaters des Kindes bis einschließlich 1000 fl. mit 50 fl. und bei einem Gehalte über 1000 fl. mit 5 Percent des Gehaltes, nach dem Tode der Mutter oder in den im § 11 in den Absätzen 3 und 5 bezeichneten Fällen aber bei einem Gehalte des Vaters des Kindes bis einschließlich 1000 fl. mit 100 fl. und bei einem Gehalte über 1000 fl. mit 10 Percent des Gehaltes bemessen.

In keinem Falle darf der Gesamtbezug aller Hinterbliebenen mit Einschluss der Pension der Witve mehr als 75 Percent des der Bemessung zugrunde liegenden Gehaltes des Vaters ausmachen. Wenn und insoweit die normalmäßigen Gebühren der Witve und der Kinder den erwähnten Höchstbetrag übersteigen, ist der Überschuss von der Pension der Witve, sowie von den Erziehungsbeiträgen der Kinder verhältnismäßig in Abzug zu bringen.

§ 18.

Der Erziehungsbeitrag gebührt einem Sohne bis zum vollendeten einundzwanzigsten und einer Tochter bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, hört jedoch auch früher auf

- a) bei Erlangung einer Versorgung auf die Dauer derselben;
- b) bei Töchtern insbesondere durch deren Verheirathung, und
- c) bei strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges (§§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesetzes). Erfolgte jedoch die Verurtheilung wegen eines der im § 6, Absatz 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131 R.-G.-Bl., aufgeführten Verbrechen, so lebt der Anspruch auf den Erziehungsbeitrag mit dem Ende der Strafe für die noch übrige Zeit des Normalalters wieder auf.

§ 19.

Wenn nach einem verstorbenen Gemeindebeamten oder =Diener, welcher das zehnte Dienstjahr noch nicht vollstreckt oder die Ehe nicht vor oder während seiner Dienstleistung geschlossen hat, keine Witve vorhanden ist, so gebührt allen unverforschten Kindern des Verstorbenen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen eine Abfertigung in dem im § 15 der Pensionsvorschrift bezeichneten Ausmaße.

§ 22.

Wenn ein Gemeindebeamter oder =Diener während der Dienstleistung stirbt, so gebührt seiner Witve, wenn sie zur Zeit des Todes ihres Mannes mit demselben in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat, oder in Ermangelung einer solchen dessen ehelichen Kindern ein Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten (früher Sterbequartal) mit 25 Percent des von dem Verstorbenen zuletzt genossenen Activitätsgehaltes bis zum Maximalbetrage von 600 fl.

Stadtrath:

14.

(Bewertung des für Risalitanlagen erforderlichen Straßengrundes.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 19. März 1895, M.-D.-Z. 356, den Bezirksamtsleitern nachstehenden Präsidial-Erlass des Vice-Bürgermeisters Dr. Albert Richter, ddo. 13. März 1895, ad Z. 1642, zur Kenntnissnahme und Darnachachtung übermittelt:

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung am 8. März 1895 ad St.-N.-Z. 1642 bezüglich der Bewertung des für die Risalitanlage erforderlichen Straßengrundes den nachfolgenden principiellen Beschluss gefasst:

In Zukunft hat die Compensation des für die Risalitanlage erforderlichen Grundes je nach der Lage mit einer doppelten bis dreifachen Fläche des abzutretenden Straßengrundes zu erfolgen.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsdirector, zur weiteren Veranlassung in Kenntniss.

15.

(Bemessung der Canaleinmündungsgebühren.)

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 28. März 1895, Z. 2384 (M.-D.-Z. 438), hinsichtlich der Bemessung der Canaleinmündungsgebühren den normativen Grundsatz festgestellt: „dass erst durch die wirkliche Durchführung einer Straße die Vorbedingung für die Bemessung der Canaleinmündungsgebühren für die betreffende Front geschaffen ist, daher erst in diesem Zeitpunkte die Canaleinmündungsgebühren bemessen und vorgeschrieben werden kann“.

Magistrat:

16.

(Dienst-Instruction für die Markthallendiener.)

Vom Magistrate wurde unterm 15. März 1895, M.-Z. 88562/XV, nachstehende Dienst-Instruction für die Markthallendiener erlassen:

§ 1. Die Markthallendiener unterstehen dem Magistrate der Stadt Wien und sind dem Marktamt zur Dienstleistung in den Markthallen und auf dem Central-Biehmarkte zugewiesen. Sie haben im Dienste die ihnen zustehende Montur zu tragen, die ihnen erteilten Aufträge unweigerlich und pünktlich zu vollziehen und ihren Obliegenheiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit nachzukommen.

Insbepondere wird ihnen ein anständiges, ruhiges und artiges Benehmen im Verkehre mit den Marktparteien zur Pflicht gemacht.

Sie haben sich jeder Einmischung in die Geschäftsangelegenheiten der Marktparteien zu enthalten, mit denselben in keinen außerdienstlichen Verkehre zu treten und auch keinerlei Geschenke anzunehmen.

Die Obliegenheiten der Markthallendiener sind folgende:

1. die Aufsichtspflege in den Hallen und die Mitwirkung bei Handhabung der Marktordnung in denselben;
2. die Mitwirkung bei der Einhebung der Platzzins- und Stationierungsgebühren;
3. die Beforgung des Waggdienstes und die Einhebung der Waggebühren;
4. die Reinhaltung der Markthallenräume;
5. die Beforgung der Beleuchtung in den Markthallen;
6. die Beaufsichtigung der Wasserleitung.

Aufsichtspflege.

§ 2. Die Hallendiener haben zu den im § 6 der Markthallenordnung bestimmten Stunden die Markthallenthore zu öffnen, beziehungsweise zu schließen.

Während der Marktzeit haben sie die Marktbeamten in der Handhabung der Marktordnung zu unterstützen, für Freihaltung der Eingangsthore und Gänge in den Markthallen zu sorgen, den Landparteien die Standplätze nach der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Halle und nach den Anordnungen der Marktbeamten anzuweisen. Sie dürfen das Betteln und Hausieren, sowie das Herumtreiben beschäftigungsloser, verdächtiger Individuen in den Hallen nicht dulden und haben auch darauf zu achten, dass in den Ständen keine Hunde gehalten und von den Käufern Hunde nur an der Leine in die Hallen mitgeführt werden.

Es ist insbesondere Pflicht der Hallendiener, darauf aufmerksam zu sein, dass die Halleneinrichtung, als: Stände, Beleuchtungs- und Wasserleitungsobjecte, Fenster, Thüren etc., nicht aus Nachlässigkeit oder Muthwillen beschädigt werden.

Bei wahrgenommenen Beschädigungen haben sie die Schuldigen sofort dem amtierenden Marktbeamten anzuzeigen.

Wahrgenommene Schäden, sowohl an den Gebäuden als auch an den Einrichtungsgegenständen, sind sofort dem Stadtbauamte zur Anzeige zu bringen.

Die Hallendiener haben auch darüber zu wachen, dass die Stände und Keller nur in der ihrem Zwecke entsprechenden Weise benützt werden.

Die Benützung der Keller zu anderen als geschäftlichen Zwecken, insbesondere die Einlagerung von feuergefährlichen Artikeln, als: Petroleum, Holz, Holzwohle, Stroh etc., ist strenge verboten.

Die Kellerräume dürfen laut § 10 der Hallenordnung nicht mit offenem Lichte betreten werden, und ist die Verwendung von Petroleumlampen, sowie das Tabakrauchen in denselben nicht gestattet. Die Keller sind überhaupt in der Zeit, zu welcher die Parteien in denselben nicht beschäftigt sind, stets geschlossen zu halten, und es dürfen in den Gängen des Kellerraumes weder Waren, noch Geräthschaften (als: Fässer, Kisten, Steigen, Hackstöcke etc.) deponiert werden.

Nach Schließung der Halle muss der die Nachtwache haltende Diener sofort alle Hallenräume inspiciieren, die Inspiciierungen stündlich wiederholen und zum Nachweise derselben jedesmal an der in der Halle befindlichen Controluhr ziehen.

Nach Schluß der Halle darf niemand mehr in dieselbe eingelassen werden; ebenso ist den Parteien der Eintritt in die Halle in den Morgenstunden vor der in der Marktordnung festgesetzten Stunde nur in dringenden Ausnahmefällen zu gestatten.

Ferner haben die Hallendiener insbesondere auch darüber zu wachen, daß aus den Hallenräumen (Amtslocalitäten, Ständen, Kellern etc.) nichts entwendet werde.

Die Ausführung von Reparaturen durch die städtischen Contrahenten, die Reinigung der Canäle, Rauchfänge etc. sind von den Hallendienern zu überwachen und ordnungsgemäß vorzumerken.

Einhebung von Gebühren.

§ 3. Die Hallendiener sind verpflichtet, die in der Markthallenordnung festgesetzten Platzins-, Stationierungs- und Waggebühren einzuhoben, dieselben in die hierzu bestimmten Fuztenbögen einzutragen und den Parteien die ordnungsmäßig ausgefertigten Fuztenabrisse als Bestätigung für die entrichteten Gebühren auszufolgen.

Die eingehobenen Gebührenbeträge sind täglich nach Schluß des Marktverkehrs an den mit der Hallenverwaltung betrauten Marktbeamten abzuliefern.

Wenn eine Partei die Gebührenentrichtung verweigert, ist die Intervention des Beamten anzusprechen.

Beforgung des Wagdienstes.

§ 4. Die Beforgung des Wagdienstes, die Verwahrung und Reinhaltung der Wagen und Gewichte obliegt den Hallendienern; dieselben haben bei der Abwage genau und gewissenhaft vorzugehen. In Streitfällen entscheidet der Marktbeamte.

An den Wagen vorkommende Mängel sind sofort zur Kenntnis dieses Beamten zu bringen.

Reinhaltung der Markthallenräume.

§ 5. Den Hallendienern obliegt die Reinigung und Reinhaltung sämtlicher Hallenräume, mit Ausnahme der Fenster und Aborte, deren Reinigung von eigens hierzu bestellten Personen besorgt wird.

Die Gänge in den Hallen und deren Kellerräume, sowie die Stiegen sind täglich nach Schluß des Marktverkehrs durch Kehren von Abfällen etc. zu reinigen. Der Kehricht ist auf den hierzu bestimmten Ort zu hinterlegen und dessen tägliche Beseitigung durch die für die Straßensäuberung und Kehrichtabfuhr bestellten Organe zu veranlassen.

Den Parteien ist das Hinauswerfen von Abfällen aus den Ständen und Kellerräumen in die Gänge und Winkel zu untersagen und im Wiederbetretungsfalle die Anzeige an den Beamten zu machen. Die Reinigung des Asphaltbodens in den Hallen durch Wasserbespülung mittels der hierzu bestimmten Hydranten und Schläuche hat nach Bedarf und stets nach Schluß des Marktverkehrs zu geschehen.

Beforgung der Beleuchtung.

§ 6. Die Hallendiener haben das Anzünden und Auslöschen der Gasflammen zu besorgen und sich hiebei die Bestimmungen der vom Magistrate zur M.-Z. 333.941 ex 1891 erlassenen Instruction über die Gebarung mit der Gasbeleuchtung in den städtischen Gebäuden vor Augen zu halten.

Bei der Beleuchtung ist die größte Sparsamkeit zu beobachten, und sind nach Schluß der Halle sämtliche Gasflammen in den Kellern auszulöschen.

Im oberen Hallenraume dürfen nach Eintritt der Abenddämmerung nur so viele Flammen angezündet werden, als zur Beaufsichtigung unbedingt notwendig sind.

Die Beleuchtungsobjecte sind stets rein zu halten und Gebrechen oder Beschädigungen derselben sofort in Gemäßheit des § 22 der oberrühnten Instruction anzuzeigen.

Beaufsichtigung der Wasserleitung.

§ 7. Bei der Beaufsichtigung der Wasserleitung und dem Gebrauche der hierzu gehörigen Objecte ist nach den Weisungen des Stadtbauamtes vorzugehen.

Der Wasserverbrauch ist auf das nothwendigste zu beschränken und demnach jede Wasservergeudung hintanzuhalten.

Verhalten bei Feuergefähr.

§ 8. Im Falle einer wahrgenommenen Feuergefähr oder eines bereits ausgebrochenen Brandes ist zuerst die städtische Feuerwehr und sodann die Marktamtsvorsteherung zu verständigen.

Behufs schleuniger Feuermeldung haben sich die Hallendiener die Befähigung zur Handhabung der Feuerautomaten eigen zu machen.

Zu diesem Behufe haben sie sich im Telegraphenzimmer der städtischen Feuerwehrcentrale Am Hof einzufinden, woselbst sie über die Handhabung der Feuerautomaten instruiert werden und die diesfällige Instruction ausgefolgt erhalten.

Diensteszuweisung.

§ 9. Die Zuweisung und Eintheilung des Dienstes in den Markthallen wird von dem Vorstande des Marktamtes getroffen und im Amtlocale der Hallenaufsicht affigiert.

Die Hallendiener können auch zu Dienstleistungen auf Märkten etc., sowie zur Beforgung dienstlicher Aufträge außerhalb der Hallen herangezogen werden.

Haftung für die den Hallendienern anvertrauten Inventarstücke.

§ 10. Für die Instandhaltung und sichere Verwahrung der ihnen zur Benützung anvertrauten Inventarstücke sind die Hallendiener verantwortlich und haben dieselben bei Veretzung auf einen anderen Dienstesposten ihren Nachfolgern ordnungsmäßig zu übergeben.

Bestrafung pflichtwidrigen Verhaltens.

§ 11. Nachlässigkeit im Dienste, Bestechlichkeit, unanständiges Benehmen oder anderweitige Pflichtverletzungen werden strenge geahndet und nach Umständen mit der Entlassung aus dem Dienste bestraft.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 42. Erlass des Finanzministeriums vom 16. März 1895, mit welchem Abänderungen und Ergänzungen der Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 18. Juni 1894, betreffend die Vergütung der Brantweinabgabe für die Alkoholmengen in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche im Verkehre zwischen den Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes außer dem Abgabebande vorkommen, getroffen werden.

Nr. 43. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. März 1895, zur Durchführung des Gesetzes vom 25. December 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1895), betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 44. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. März 1895, betreffend die Auflassung des königlich ungarischen Nebenzolles II. Classe in Uj-Balánka und Übertragung der Agenden desselben an die dortige Finanzwachabtheilung.

Nr. 45. Verordnung des Finanzministeriums, dann der Ministerien des Innern und des Handels vom 23. März 1895, betreffend den Verkehr mit Tabak-Extract.*)

Nr. 46. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. März 1895, betreffend Abänderungen des § 76 der Wehrschriften I. und der §§ 24, 25 und 26 der Wehrvorschriften II. Theil.*)

Nr. 47. Gesetz vom 30. März 1895, betreffend die aus Anlaß der Umwandlung mehrerer Schulden der gefürsteten Grafschaft Tirol in eine einheitliche Landesschuld im Höchstbetrage von 10,000,000 Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 126) festgesetzten Währung einzuräumenden staatlichen Begünstigungen.

Nr. 48. Gesetz vom 30. März 1895, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1895.

Nr. 49. Verordnung des k. k. Finanzministers vom 20. März 1895, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine für die die politischen Gemeinden Augsburg, St. Jakob, Köstberg, Roslegg und Welden bildenden Orte des Steuerbezirkes Roslegg.

*) Er scheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 50. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. März 1895, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Maulthieren.

Nr. 51. Gesetz vom 5. April 1895, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Nr. 52. Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. März 1895, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von Prag gegen Bysocan mit einer Abzweigung in Lieben zum Liebener Schlosse.

Nr. 53. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 4. April 1895, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des § 11, Ziffer 9 der mit Ministerialverordnung vom 29. October 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 188) erlassenen Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schifffahrt auf dem Bodensee.

Nr. 54. Concessionsurkunde vom 4. März 1895, für die Localbahn Modran—Čerčan mit der Abzweigung Měchenic—Dobřis.

Nr. 55. Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1895, für die Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów.

Nr. 56. Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. April 1895, betreffend Abänderungen der Wehrvorschriften I. und III. Theil.

Nr. 57. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. April 1895, betreffend die Ergänzung des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Kohlensäure“.

Nr. 58. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 24. April 1895, womit in (Durchführung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 [R.-G.-Bl. Nr. 21], betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe), die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 14. Gesetz vom 20. Februar 1895, betreffend die Regulierung des Sirningbaches und die damit zusammenhängende Ent- und Bewässerung von Grundstücken.

Nr. 15. Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. März 1895, Z. 94720 ex 1894, womit in Abänderung der Vollzugsverordnung vom 28. December 1891, Z. 80789 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 68) zum Landesgesetze vom 19. December 1891 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 59), betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Wien Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung dieser Abgabe versuchsweise auf die Dauer eines Jahres gewährt werden.

Nr. 16. Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 22. März 1895, Z. 16419, betreffend die gefällsämtliche Behandlung der Kostproben und Weinstuster in den Wiener Privatfreilagern für Wein.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. März 1895, Z. 87914 ex 1894, betreffend die Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes am rechten Ufer des regulierten Donaustromes bei Wien, zwischen der Kronprinz Rudolf- und Nordbahnbrücke.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. April 1895, Z. 34511, betreffend die Veräußerung des Areales der ehemaligen Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Weinhaus, XVIII. Bezirk, an die Gemeinde Wien.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. April 1895, Z. 38013, mit welcher in Durchführung des § 1, Artikel VII und IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe bei den in der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, bezeichneten Produktionsgewerben und beim Handelsgewerbe die Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgesetzt werden.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.